

# RS Vwgh 2007/3/29 2006/07/0010

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.03.2007

## Index

L60753 Agrarbehörden Niederösterreich  
L66503 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke  
Flurbereinigung Niederösterreich  
001 Verwaltungsrecht allgemein  
80/06 Bodenreform

## Norm

AgrBehG NÖ §1 Abs1;  
FlVfGG §1;  
FlVfGG §49 Abs1;  
FlVfGG §50 Abs2;  
FlVfLG NÖ 1975 §1;  
FlVfLG NÖ 1975 §40 Abs1;  
FlVfLG NÖ 1975 §42;  
VwRallg;

## Rechtssatz

Unter dem Begriff "Angelegenheit der Bodenreform" im Fall einer Flurbereinigung ist nicht ein isolierter wirtschaftlicher Einzelakt zu verstehen, wie zB das flurbereinigende Rechtsgeschäft (Kaufvertrag). Es ist vielmehr ein darüber hinausgehendes Begriffsverständnis geboten, wonach Gegenstand der bodenreformatorischen Angelegenheit "Flurbereinigung" der landwirtschaftliche Betrieb ist, bei dem auch der Effekt der flurbereinigenden Maßnahme eintritt. Liegt ein solcher landwirtschaftlicher Betrieb in Niederösterreich, dann tritt auch der Effekt der bodenreformatorischen Maßnahme, in Niederösterreich ein, sodass eine "Angelegenheit der Bodenreform im Bereich des Landes Niederösterreich" vorliegt.

## Schlagworte

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006070010.X05

## Im RIS seit

14.05.2007

## Zuletzt aktualisiert am

08.05.2018

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)